



Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Angaben in ESF-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie nehmen an einer Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Beratungsmaßnahme teil, die aus Mitteln des ESF mitfinanziert wird. Dabei werden durch den Projektträger auch personenbezogene Daten erfasst. Um Irritationen und Unsicherheiten zu vermeiden, im Folgenden einige Informationen, warum diese Daten erhoben werden und was mit diesen Daten geschieht.

Der Europäische Sozialfonds ist jenes Förderinstrument der Europäischen Union (EU), das direkt und ausschließlich der Unterstützung von Personen dient. Nicht Unternehmen, Bauvorhaben o. Ä. werden gefördert, sondern einzelne Personen in Maßnahmen. Eben deshalb sind im Operationellen Programm (OP), der von der Europäischen Kommission genehmigten Grundlage der Förderung, Teilnehmerzahlen als Plan- und Zielgrößen vereinbart worden.

Vor diesem Hintergrund müssen für die Steuerung und Verwaltung der ESF-finanzierten Förderprogramme die Teilnehmenden bekannt sein. Drei Ziele werden damit verfolgt:

1. Überprüfen, ob das Programm so umgesetzt wird, wie es ursprünglich geplant war

Durch die Verwaltungen, die die Förderungen finanzieren, muss ständig Plan/Soll und Ist abgeglichen werden. Das ist die Voraussetzung dafür, dass im Fall von Zielverfehlungen gegengesteuert werden kann, dass also z.B. bei einem Zuwenig an Förderungen für bestimmte Themen oder Personengruppen die Zahl der entsprechenden Maßnahmen erhöht werden muss. Hier geht es also um eine mengenmäßige Steuerung der Förderoperationen.

2. Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen ermöglichen

Neben dem gerade erwähnten Aspekt der Menge wird aber auch der Aspekt der Qualität beobachtet. Im Operationellen Programm sind eine Reihe von Zielen in Bezug auf die Ergebnisse der Förderung bestimmt worden, z.B. Erhöhung der Qualifikation spezifischer Personengruppen. Alle diese Ziele beziehen sich auf Teilnehmende an Maßnahmen. Um bewerten zu können, ob die Ziele erreicht oder verfehlt werden, ob das Programm also 'auf dem richtigen Weg' ist oder nachgesteuert werden muss, werden also Daten der Teilnehmenden benötigt.

3. Kontrollen ermöglichen

Verwaltungen des Landes Berlin, des Bundes und der Europäischen Union müssen in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzmittel zu überprüfen. Es muss nachvollziehbar sein, dass bestimmte Kosten und Ausgaben der Projektträger letztlich einzelnen Personen zugeordnet werden können.

Es ist deshalb die Erhebung folgender Daten erforderlich: Name und Vorname, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Migrationshintergrund, Vorliegen von Behinderung, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Eintritts- und Austrittsdatum, im Falle von Arbeitslosigkeit das Beginndatum, und Anzahl der absolvierten Teilnehmerstunden.

Die Daten und Unterlagen müssen nach den Vorgaben der Europäischen Union bis voraussichtlich Ende des Jahres 2023 aufbewahrt werden.

Prüferinnen und Prüfer der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes, der die Maßnahme finanzierenden Fachverwaltung des Landes Berlin sowie Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde ESF haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Die Erfassung der Daten von Teilnehmenden ESF-geförderter Maßnahmen dient also letztlich dem Zweck, die Förderung möglichst wirksam und für die Einzelnen möglichst nützlich steuern zu können, und dabei Kontrollmöglichkeiten zu haben, die fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch ausschließen sollen.



Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Angaben in ESF-Projekten

In dem in Berlin einheitlich praktizierten Verfahren ist dabei sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nur dem Projektträger bekannt sind, der die Maßnahme durchführt. Nur Ihr Träger kennt Ihren Namen, Ihre Anschrift usw., nur bei ihm liegen sie vor. Wenn Ihr Träger die erforderlichen Berichte zum Projektfortschritt an die Verwaltung schickt, werden im EDV-System die Daten im Moment der Absendung mit einer Ziffernfolge codiert (pseudonymisiert). Bei der Verwaltung kommen deshalb nur zusammengefasste, statistische Größen an. Also nicht `Herr A´ und `Frau B´, sondern `C Personen´, davon `D Männer´, `E Frauen´, `F Personen mit Behinderungen´, `G Jugendliche´, `H Personen mit Migrationshintergrund´ usw. Keine Verwaltung, keine zwischengeschaltete Stelle, nicht die Verwaltungsbehörde, und auch nicht die Europäische Kommission erhalten Ihre persönlichen Daten. Nur dann, wenn Vor-Ort-Kontrollen eines Projektes stattfinden (das oben genannte, dritte Ziel), muss die Möglichkeit bestehen, die Codierung / Pseudonymisierung wieder auf konkrete Personen beziehen zu können, um die Korrektheit von Ausgaben überprüfen zu können und auch, weil Fragen an Teilnehmende zu Inhalt, Durchführung und Nutzen einer Maßnahme Teil einer Vor-Ort-Kontrolle sein können.

Ihre Daten sind also sicher. Nur der Projektträger, bei dem sie Ihre Maßnahme durchführen, kennt sie. Sie sind den Verwaltungen nicht zugänglich.

Zur Überprüfung des Erfolgs eines Projektes gehört im Fall von Qualifizierungsmaßnahmen ganz wesentlich die Frage, ob es bei der Suche nach einer Beschäftigung oder einer Ausbildung oder weiteren Qualifizierung hilfreich war. Sie werden deshalb hierzu vier Wochen und sechs Monate nach der Beendigung des Projektes befragt. Wir bitten Sie, die entsprechenden Daten zu Ihrem Verbleib zur Verfügung zu stellen. Diese Befragungen erfolgen durch das Unternehmen, das das Projekt, an dem Sie teilgenommen haben, durchgeführt hat.

Oft werden im Rahmen von Bewertungen der Qualität durchgeführter Maßnahmen separate Verbleibsuntersuchungen durchgeführt. Wir bitten deshalb vorsorglich um Ihr Einverständnis, dass dafür Ihr Name, Ihre Adresse und ggf. Ihre Telefonnummer weitergegeben werden darf. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Selbstverständlich würden Sie in jedem Fall rechtzeitig informiert, falls eine solche Untersuchung durchgeführt wird. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, noch die folgenden Informationen zum Ablauf einer solchen, etwaigen Verbleibsuntersuchung: Ein von einer Behörde beauftragtes Forschungsinstitut würde zunächst nur den Projektträger kontaktieren, bei dem die Daten aller Teilnehmenden vorliegen (nicht die Verwaltungen oder beauftragte Dienstleister, denen Ihre Daten ja eben nicht bekannt sind). Nur der Projektträger würde dann Kontakt mit Ihnen aufnehmen, um zu erfragen, ob Sie bereit sind, an der Untersuchung mitzuwirken. Diese Bereitschaft kann verweigert werden durch Widerruf der hier vorliegenden Einverständniserklärung; eine Begründung eines solchen Widerrufs wäre nicht erforderlich. Nur wenn kein Widerruf erfolgt, und nur dann, darf der Projektträger Ihre Daten an das Forschungsinstitut weitergeben.

Wir bitten Sie, dieses Merkblatt zu unterschreiben. Es wird zusammen mit der Liste aller Teilnehmenden Bestandteil der Abrechnungsunterlagen.

Einverständniserklärung

| | |
|--|--|
| Name des Projektträgers/ projektdurchführende Einrichtung | |
| ESF-Projektnummer und -name | |
| Name Teilnehmende/-r | |
| Datum | |
| Unterschrift Teilnehmende/-r (ggf. der gesetzlichen Vertretung) | |